



BAUMINISTERKONFERENZ

An den Vorsitzenden der
Fachkommission Bautechnik
Herrn Dipl.-Ing- Martin Rücker
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

24. November 2023

Bautechnische Prüfung von Spannbetonhohlplattendecken

Ihr Schreiben vom 19. September 2023

Sehr geehrter Herr Rücker,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben zur Bautechnischen Prüfung von Spannbetonhohlplattendecken.

Wir haben das Thema verbandsintern noch einmal intensiv diskutiert und stimmen mit Ihnen überein, dass mit der DAfStb-Richtlinie „Betondecken und Dächer aus Fertigteilhohlplatten“ nun ein ausreichendes Regelwerk für die Planung, Bemessung und Ausführung von Decken und Dächern aus Betonfertigteilhohlplatten zur Verfügung steht.

Hinsichtlich des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit über einen Nachweis nach § 16a MBO erscheint uns der vorgeschlagene Weg allerdings etwas zu formal. Wir sind vielmehr der Auffassung, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit bereits unter folgenden Bedingungen als nachgewiesen angesehen werden kann:

1. Bei Spannbeton-Hohlplatten kann die Tragfähigkeit nach 90 Minuten Brandeinwirkung gemäß Abschnitt 4.10 von Teil 2 der Richtlinie nachgewiesen werden (Tragfähigkeit analog R90)
2. Bei Stahlbeton-Hohlplatten kann die Tragfähigkeit nach 90 Minuten Brandeinwirkung gemäß Abschnitt 10 von Teil 1 der Richtlinie nachgewiesen werden (Tragfähigkeit analog R90)
3. Die Dicke h der Hohlplatten beträgt mindestens 160mm (Raumabschluss analog EI90)
4. Alle Fugen sind mindestens 50mm dick mit Beton oder Zementmörtel der Baustoffklasse A vergossen (Raumabschluss analog EI90).



Vor dem Hintergrund dieses - aus unserer Sicht sehr praxistauglichen Lösungsvorschlags - schlagen wir vor, den zweiten Satz der Nr. 2.7 der M-VVTB, Anlage A 1.2.3/1

„In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik zum Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit ist ein Nachweis gemäß §16a MBO3 erforderlich.“

zu streichen und diese Streichung durch folgende Regelung zu ergänzen:

„Betondecken und -dächer aus Fertigteilhohlplatten können unter folgenden Bedingungen als feuerbeständig angesehen werden:

a) Tragfähigkeit analog R90:

- o Bei Spannbeton-Hohlplatten durch Nachweis der Tragfähigkeit nach 90 Minuten Brandeinwirkung gemäß Abschnitt 4.10 von Teil 2 der DAfStb-Richtlinie „Betondecken und Dächer aus Fertigteilhohlplatten“.*
- o Bei Stahlbeton-Hohlplatten durch Nachweis der Tragfähigkeit nach 90 Minuten Brandeinwirkung gemäß Abschnitt 10 von Teil 1 der DAfStb-Richtlinie „Betondecken und Dächer aus Fertigteilhohlplatten“.*

b) Raumabschluss analog EI90

- o Die Dicke h der Hohlplatten beträgt mindestens 160mm und*
- o sämtliche Fugen sind mindestens 50mm dick mit Beton oder Zementmörtel der Baustoffklasse A vergossen.*

Damit ist nach Ansicht der Prüfengeieure für Standsicherheit und Brandschutz eine praxistaugliche Lösung gefunden, die gerade im Hinblick auf die Aktualität des seriellen Bauens hilfreich sein sollte.

Wir bedanken uns nochmals für Ihr Schreiben und die Möglichkeit unseren Standpunkt darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Hartmut Kalleja
- Präsident -

Henning Dettmer
- Geschäftsführer -